

Prof. Dr. iur. Peter V. Kunz

## Mythos schweizerisches «Bankgeheimnis»

---

«Die Mythen, die den Schweizer Finanzplatz umgeben, halten sich hartnäckig. In vielen Romanen eröffnen zwiespältige Gestalten noch immer geheimnisvolle Nummernkonten bei Schweizer Banken. Im Film spazieren mysteriöse Gnomen durch die Zürcher Bahnhofstrasse, biedern sich windige Privatbankiers bei ihren ausländischen Kunden an, während das Blutgeld der Diktatoren sicher in den unterirdischen Tresoren der ominösen Schweizer Geldhäuser aufbewahrt ist – dem Bankgeheimnis sei Dank». (Baumann/Rutsch)

---

Rechtsgebiet(e): Bankrecht

Zitiervorschlag: Peter V. Kunz, Mythos schweizerisches «Bankgeheimnis», in: Jusletter 17. November 2008

## Inhaltsübersicht

- I. Einführung
  1. Vorbemerkungen
  2. Ausgangslage
  3. Bedeutung der Finanzbranche in der Schweiz
  4. Internationaler Druck auf die Schweiz – jüngste Beispiele
- II. Materielle Grundlagen
  1. Historisches
  2. Übersicht zu den Rechtsgrundlagen
  3. Privatrechtliche Grundlagen
  4. Strafrechtliche Grundlagen
  5. Aufsichtsrechtliche Grundlagen
- III. Exkurs: Rechtshilfe
  1. Ausgangslage
  2. Spezialfall: Fiskaldelikte
- IV. Fazit
  1. Bedeutung des Bankkündengeheimnisses
  2. Aspekte zum schweizerischen Recht
  3. Internationaler Druck auf die Schweiz

## I. Einführung

### 1. Vorbemerkungen

[Rz 1] Am 30./31. Oktober 2008 fand im Rahmen der traditionellen «*Journées turco-suisse*s» in Istanbul ein Symposium zu «Banking & Consumer» statt. Der Unterzeichner war eingeladen, zum Thema «Das Bank(kunden)geheimnis in der Schweiz – Auslegeordnung zum Schutz von Personendaten bzw. zu Geheimhaltungspflicht im schweizerischen Recht» zu referieren.

[Rz 2] Die folgenden Ausführungen entstammen im Wesentlichen dem *Manuskript der Veranstaltung*, die – wohl nicht zuletzt aus Aktualitätsgründen – auf ein gewisses Leserinteresse stossen dürften. Die detaillierte Darstellung, insbesondere den «wissenschaftlichen Apparat» enthaltend, wird im nächsten Jahr im *Sammelband der Tagung* publiziert werden.

[Rz 3] Seitens der *Universität Bern* waren an der Tagung mehrere Referenten engagiert, was die zunehmende Bedeutung der rechtsvergleichenden Themen in der bernischen Forschung unterstreicht. Der Unterzeichner besetzt beispielsweise den vor drei Jahren *neu geschaffenen Lehrstuhl* an der Universität Bern, der sich u.a. um die *Rechtsvergleichung* in Forschung und Lehre gerade im Bereich des Wirtschaftsrechts bemüht.

### 2. Ausgangslage

[Rz 4] Das Symposium in Istanbul beschäftigte sich mit «*Banking & Consumer*». Grundlage dieses Verhältnisses zwischen Banken einerseits und Bankkunden andererseits ist nicht allein in der Schweiz, sondern weltweit ein *Vertrauensverhältnis*. In der Schweiz liegt nur, aber immerhin *eine* Ausgestaltung dieses Vertrauens in der Geheimhaltung der Personendaten.

[Rz 5] Etwas verkürzt und missverständlich wird das Rechtsverhältnis als sog. «*Bankgeheimnis*» bezeichnet – und damit wird ersichtlich, wie *aktuell* die Thematik gerade in der Schweiz ist.

[Rz 6] Der Begriff «Bankgeheimnis» greift indes zu kurz, weil *nicht die Bank* geschützt wird oder das Schutzobjekt des Geheimnisses ist, sondern vielmehr der Kunde der Bank bzw. dessen Personendaten. Folglich ist korrekter, vom sog. «*Bankkündengeheimnis*» zu sprechen.

[Rz 7] Das Bankkündengeheimnis hatte zwar *nie die reale Bedeutung* für die Schweiz wie etwa, einem Vorurteil folgend, die «*Swiss Alps*». Nichtsdestotrotz kann es das Bankkündengeheimnis in Bezug auf den *Bekanntheitsgrad im Ausland* wohl durchaus mit dem «*Swiss Military Knife*» oder mit «*Heidi*» oder allenfalls sogar mit Roger Federer aufnehmen.

[Rz 8] Blauäugigkeit sollte trotzdem vermieden werden. Natürlich ist auch dieses Geheimnis zugunsten der Bankkunden ebenfalls ein wichtiges *Marketingargument* für Schweizer Banken im ständig heftiger werdenden *internationalen Wettbewerb* um Kunden. Dies zuzugeben bedeutet nicht, sich entschuldigen zu müssen. Die Verteufelung des Bankkündengeheimnisses dürfte indes nicht selten darauf abzielen, den *Wettbewerbsvorteil zu relativieren*.

### 3. Bedeutung der Finanzbranche in der Schweiz

[Rz 9] Die schweizerischen Banken, die bereits seit dem 18. Jahrhundert, aber gerade seit den 1940er Jahren florierten, haben sich insbesondere seit den 1980er Jahren einen internationalen Ruf erworben, der heute schon fast einen «*Brand*» als «*Swiss Banking*» im In- und Ausland darstellt. Dieser Umstand hatte und hat positive sowie negative Aspekte darunter, nicht zuletzt Neid.

[Rz 10] Insbesondere durch die rasante Entwicklung während der letzten drei Jahrzehnte hat die Finanz- und insbesondere die Bankenbranche für die Schweiz eine *enorme wirtschaftliche Bedeutung* erlangt. Ein kurzer Blick auf die Zahlen belegt dies eindrücklich:

[Rz 11] In der Finanzbranche sind im Inland (i) etwa *200'000 Personen beschäftigt* – davon ca. 120'000 Personen bei Banken; die (ii) *Wertschöpfung* der Banken beträgt gegen CHF 70 Mia. und damit circa 12% des Bruttoinlandprodukts (in Deutschland und Frankreich liegen diese Werte bei 4% bis 6%); (iii) die *Kundenguthaben* auf schweizerischen Banken machen in etwa *CHF 4'700 Mia.* aus, wobei ungefähr 50% aus ausländischen Quellen stammen; (iv) circa 30% des globalen Privatvermögens, das grenzüberschreitend angelegt wird, liegt in der Schweiz; und (v) die Banken tragen etwa *15% des gesamten schweizerischen Steuerertrages*.

[Rz 12] Doch die *internationale (Banken-)Konkurrenz* schlägt nicht. Die jüngsten Entwicklungen der schweizerischen

Bankenszene haben sicherlich nicht zuletzt bei aktuellen und potentiellen Kunden eine gewisse Ernüchterung zum «Spezialfall Schweiz» ausgelöst.

[Rz 13] Die Kritik bzw. der Neid betrifft schon traditionellerweise die Schweizer Banker – wie etwa ein Bonmot von Voltaire aufzeigt: «*Wenn Sie einen Schweizer Bankier aus dem Fenster springen sehen, springen Sie hinterher – es gibt bestimmt etwas zu verdienen*». Und das schweizerische «Bankgeheimnis» ist seit jeher Fokuspunkt der Kritik.

[Rz 14] Ein Wettbewerb betreffend die *Standortfrage* findet nicht nur, wie oftmals unterstellt wird, im Bereich des *Steuerrechts* statt. Weitere Wettbewerbsfaktoren – nebst dem Bankkündengeheimnis – finden sich beispielsweise des Weiteren auch in den Bereichen des *Gesellschaftsrechts* (Stichwort der «Flexibilisierungen» bei den Gesellschaftsformen: SICAV sowie KkK als neue schweizerische Rechtsformen) sowie des *Finanzmarktrechts* (Stichwort der «Regulierungs-dichte» bei Kotierungen oder Dekotierungen).

#### 4. Internationaler Druck auf die Schweiz – jüngste Beispiele

[Rz 15] Seit den Zeiten von Voltaire haben die Kritiken an sowie die *Druckversuche auf die Schweiz* stetig zugenommen. Geradezu «Tradition» haben die wiederkehrenden Auseinandersetzungen mit der *OECD* (Organization on Economic Cooperation and Development) einerseits und nun auch im «Steuerstreit» mit der *Europäischen Union* (EU) andererseits.

[Rz 16] Eine neue Dimension der internationalen Kritik – nicht zuletzt in der Tonlage gewisser Exponenten – findet sich im *Jahre 2008*; zwei Beispiele seien erwähnt:

- *Vereinigte Staaten von Amerika (USA)*: Die grösste Schweizer Bank geriet in den *USA* unter Druck, das schweizerische Bankkündengeheimnis zu verletzen durch die verlangte Herausgabe vertraulicher Kundendaten (Drohung: «or else»...), was bis zu *Anhörungen* in einem Senatsausschuss führte. Bundesstellen mussten sich vor Ort einschalten, wobei die Situation noch nicht gelöst sein dürfte.
- *Deutschland*: Vor Kurzem kritisierte ausserdem in *Deutschland* der aktuelle Finanzminister (notabene in langer Tradition seiner Vorgänger) mit markigen Worten die Schweiz und ihr Bankkündengeheimnis und empfahl den Einsatz der «Peitsche» zur Problemlösung.

[Rz 17] Es entsteht, nicht allein in der Schweiz, immer wieder der Verdacht, dass zumindest Teile dieser Kritiken in erster Linie *wirtschaftspolitisch begründet* sein dürften, d.h. zumindest mit der mittelbaren Absicht verbunden, den «Finanz- und Bankenplatz Schweiz» zu *schwächen*. Mit dem perpetuierten Vorwurf der «Beihilfe zur Steuerflucht» wird im

Wesentlichen versucht, das bewährte Bankkündengeheimnis zu *diskreditieren*.

[Rz 18] Aber das schweizerische Bankrecht *schützt keine kriminellen Bankkunden*: hinter dem Bankkündengeheimnis können sich beispielsweise keine menschenrechtsverletzenden Despoten, keine Geldwäscher und keine Steuerbetrüger verstecken. Der *Umfang* sowie die *Grenzen* des Bankkündengeheimnisses in der Schweiz sollen zum besseren Verständnis gerade ausländischer Interessenten im Folgenden kurz dargestellt werden.

## II. Materielle Grundlagen

### 1. Historisches

[Rz 19] In den *1930er Jahren* gab es verschiedene «Vorkommnisse» im Ausland (Erschiessungen etc.), die den *Schutz von Bankkunden* bzw. von deren Personendaten nahe legten. Verschiedene Länder erliessen z.B. strenge Devisenvorschriften, die einen internationalen Kapitalfluss behinderten, und zahlreiche Steuerskandale heizten die Stimmung an.

[Rz 20] Schliesslich führte das damals noch *neue Bankgesetz* in der Schweiz *per 1. März 1935* erstmals *formell* den Schutz des Bankkündengeheimnisses ein.

[Rz 21] Es besteht wohl nicht selten das Bedürfnis, bei Bestehen eines «*schlechten Gewissens*» die Ursprünge von Regelungen geradezu *mythisch zu verklären* – dies geschah und geschieht weiterhin, indem das Bankkündengeheimnis gerne mit dem *Schutz von «Nazi-Flüchtlingen»* in direkten Zusammenhang gebracht wird, aber: «*si non è vero, bon è trovato*». Leider handelt es sich um einen *Mythos*, der fast schon eine ethische Legitimierung darstellt.

[Rz 22] Diese «Begründung» erscheint ohnehin *überflüssig*, denn die Realität müsste reichen: es gibt mehr als genug *legitime Gründe* zur «Rechtfertigung» dieses spezifischen Geheimnisschutzes. Zudem wird der Schutz von Personendaten seit langer Zeit mit dem tiefen Vertrauensverhältnis begründet und besteht aufgrund *jahrhundertalten Gewohnheitsrechts* in der Schweiz – erstmals wurde es urkundlich im Jahre 1713 erwähnt.

### 2. Übersicht zu den Rechtsgrundlagen

[Rz 23] Das Bankkündengeheimnis ist in der Schweiz seit Jahrzehnten ein Thema der sog. *Regulierung*, d.h. der *hoheitlichen* Rechtssetzung. Entgegen einem weit verbreiteten Irrtum, liegt aber die Basis nicht (allein) im Strafrecht:

[Rz 24] Heute muss das Bankgeheimnis in verschiedenen Rechtsgebieten diskutiert werden, und zwar im (i) *Privatrecht*, im (ii) *Strafrecht* sowie (iii) im *Aufsichtsrecht*; des weiteren soll (iv) das *öffentliche* Recht im Zusammenhang mit dem

Datenschutzrecht erwähnt werden. Im Folgenden kann nur eine *kurze Übersicht* gegeben werden.

[Rz 25] Die sog. *Selbstregulierung* ist im schweizerischen Bankrecht weit verbreitet, wobei die entsprechenden Ordnungen der *Schweizerischen Bankiervereinigung* im Vordergrund stehen:

[Rz 26] Während sich die zentrale Standesorganisation der schweizerischen Banken immer schon mit «Sorgfaltspflichten» und mit «vertraglichen Themen» beschäftigt hat, besteht in Bezug auf das Bankkundengeheimnis ein *auffälliges Schweigen* – auch wenn zuzugeben ist, dass ein Richter an Selbstregulierungen ohnehin nicht gebunden wäre.

[Rz 27] Die schweizerische Rechtsordnung macht klar, dass das Bankkundengeheimnis *nicht in der Verfügungsgewalt der Bank*, sondern des Kunden steht. Dass dies gerade für ausländische Behörden nicht immer verständlich ist, macht ein gelegentliches «Intervenieren» *schweizerischer Behörden* im Ausland notwendig (jüngst im Fall «Birkenfeld» in den USA).

### 3. Privatrechtliche Grundlagen

[Rz 28] Die Schweiz verfügt seit jeher über eine *liberale Gesellschaft*. Insofern stand und steht das Individuum bzw. dessen Schutz im Vordergrund des legislativen Interesses. Verschiedene privatrechtliche Grundlagen sind heranzuziehen:

- *Recht der Persönlichkeit*: Dem *Persönlichkeitsrecht* (Art. 28 ff. ZGB) kommt eine zentrale Bedeutung zu, und zwar gerade auch in Bezug auf den Schutz persönlicher Daten von Bankkunden. Das Persönlichkeitsrecht ist somit die «ursprüngliche» *Grundlage* des schweizerischen Bankkundengeheimnisses.
- *Vertragsrecht*: Der Bankkunde kann sich aber des Weiteren ebenfalls auf *Vertragsrecht* berufen. Es gibt zwar nicht einen allgemeingültigen «Bankvertrag», aber die meisten Formen (z.B. Vermögensverwaltungsvertrag, Anlageberatungsvertrag, Depotvertrag) sind darlehens- oder mandatsähnliche *Innominatkontrakte*. Insofern kann sich der Bankkunde auf einen Geheimhaltungsanspruch (z.B. Art. 398 Abs. 2 OR) berufen.

[Rz 29] Sollte der privatrechtliche Geheimhaltungsanspruch *verletzt* werden, hat der Bankkunde gegenüber dem Verletzter bzw. gegenüber der Bank (i) einen *Schadenersatzanspruch*, und zwar auf *vertraglicher* Basis (Art. 97 OR i.V.m. Art. 101 OR: Hilfspersonenhaftung) oder auf *deliktischer* Basis (Art. 41 ff. OR i.V.m. Art. 55 OR: Geschäftsherrenhaftung).

[Rz 30] Nebst dem Anspruch auf Schadenersatz kann – mindestens in der Theorie – ebenfalls (ii) ein *Erfüllungsanspruch* gegen die Bank geltend gemacht werden.

### 4. Strafrechtliche Grundlagen

[Rz 31] Die bekannteste Regulierung zum Bankgeheimnis ist ohne Zweifel die Norm von *Art. 47 BankG*, die verschiedene Inhalte hat. Es geht insbesondere um *Geheimnisse*, die z.B. den Organen oder den Angestellten einer Bank anvertraut worden sind, und zwar im *bankgeschäftlichen Verkehr*, d.h. es geht um den Schutz der *bankgeschäftlichen* Kommunikation.

[Rz 32] Die *Strafdrohung* erscheint *relativ moderat* (gerade im Vergleich mit den anderen gesetzlichen Geheimhaltungspflichten), nämlich:

- (i) bei *vorsätzlicher* Verletzung max. Gefängnis bis sechs Monate oder max. Busse bis CHF 50'000 sowie
- (ii) bei *fahrlässiger* Verletzung max. Busse bis CHF 30'000.

[Rz 33] Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass mit dem neuen Allgemeinen Teil des StGB das Sanktionensystem per 1. Januar 2007 geändert wurde. Demgemäss wird für die vorsätzliche Verletzung des Bankkundengeheimnisses gestützt auf Art. 333 Abs. 2 lit. c StGB heute eine Geldstrafe von maximal 180 Tagessätzen zu höchstens CHF 3'000 angedroht. Die Strafdrohung von CHF 30'000 Busse bei fahrlässiger Verletzung bleibt demgegenüber bestehen. Insofern hat zumindest für die Vorsatztat bereits *de lege lata* eine Verschärfung der Strafdrohung stattgefunden, beträgt doch die maximal mögliche Geldstrafe heute CHF 540'000. Die Strafdrohung von Art. 47 BankG ist also noch bis am 31. Dezember 2008 stets unter Berücksichtigung von Art. 333 Abs. 2 lit. c StGB zu verstehen.

[Rz 34] In der *Praxis* kommt eine Strafverfolgung bzw. eine erfolgreiche Verurteilung *eher selten* vor. Immerhin darf der Strafdrohung eine *generalpräventive Wirkung* sicherlich nicht abgesprochen werden.

[Rz 35] Unbesehen dessen ist die Strafwürdigkeit umstritten (nicht allein im Ausland). Trotz allen Kontroversen erfolgt mit einer Revision *per 1. Januar 2009* eine erhebliche Verschärfung:

- Das (i) *Vorsatzdelikt* enthält als Strafdrohung eine Freiheitsstrafe bis max. drei Jahre oder max. Geldstrafe von CHF 1'080'000 (nämlich: 360 Tagessätze à max. CHF 3'000) und das (ii) *Fahrlässigkeitsdelikt* sieht eine Busse von max. CHF 250'000 vor.

[Rz 36] Strafbar kann sich nicht nur eine natürliche Person, sondern seit fünf Jahren sogar die *Bank als juristische Person* machen (sog. «subsidiäre Unternehmensstrafbarkeit»).

[Rz 37] Das Bankkundengeheimnis hat eine Ausgestaltung als *Sonderdelikt* sowie als *Gemeindelikt* erfahren. Es handelt sich um ein *Offizialdelikt*, d.h. die Strafverfolgung muss auch ohne Strafantrag bei Verletzung des Geheimnisses aufgenommen werden. Ein verletzter Bankkunde kann nur,

aber immerhin mittels einer sog. *Desinteresse-Erklärung* «eingreifen».

## 5. Aufsichtsrechtliche Grundlagen

[Rz 38] Das Bankkündengeheimnis stellt eine gesetzliche Pflicht der *Bank* dar. Damit wird deren Beachtung automatisch zu einer *Compliance-Thematik*:

[Rz 39] Sollten Bankgeheimnisverletzungen vorkommen, ist die Frage zu stellen, ob die Bank weiterhin sog. *Gewähr* für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet (Art. 3 Abs. 3 lit. c BankG) – dies ist zentrale Voraussetzung, damit das hoheitliche Bankgewerbe ausgeübt werden darf.

[Rz 40] Die *Aufsichtsbehörde* (heute noch die Eidgenössische Bankenkommision/EBK und künftig die Finanzmarktaufsichtsbehörde/FINMA) kann *zahlreiche Sanktionen* aussprechen, und zwar *aufsichtsrechtlicher* Natur. Die Aufsichtsbehörde kann bzw. muss aber auch *Strafanzeige* für den Fall einer festgestellten Bankgeheimnisverletzung stellen.

## III. Exkurs: Rechtshilfe

### 1. Ausgangslage

[Rz 41] Sollten sich *ausländische Behörden* für Kundendaten bei schweizerischen Banken interessieren, haben sie die Möglichkeit, die Informationen mittels *internationaler Rechtshilfe* zu erlangen. Das Bankkündengeheimnis stellt *keine legale Hürde* dar. Die allgemeine Rechtsgrundlage dafür ist das *Rechtshilfegesetz* (IRSG).

[Rz 42] Es geht in diesem Zusammenhang nicht um die «grosse» Rechtshilfe (= Auslieferung; Art. 32 ff. IRSG), sondern um die «kleine» *Rechtshilfe* (detaillierter: «Andere Rechtshilfe»: Art. 63 ff. IRSG), d.h. beispielsweise um die Übergabe von (Bank-)Dokumenten.

[Rz 43] Doch *nicht alle* behaupteten Delikte sind nach *schweizerischem* Recht rechtshilfefähig. Es gibt einige zentrale Ausnahmen:

[Rz 44] Gemäss Art. 3 Abs. 1 IRSG darf keine Rechtshilfe gewährt werden wegen (i) *politischen* Delikten oder wegen (ii) *militärischen* Delikten. Art. 3 Abs. 3 IRSG schliesst des Weiteren eine Rechtshilfe wegen (iii) *fiskalischen* Delikten aus.

[Rz 45] Wenn der Vorwurf gegen Gelder auf schweizerischen Bankkonten auf deren *kriminelle Herkunft* lautet, wird *meistens* Rechtshilfe gewährt – dies ist z.B. der Fall, wenn es um Geldwäscherei oder um Diebstahl oder um Gewaltverbrechen geht. Bei solchen kriminellen Aktivitäten kommt *keine Ausnahme* nach Art. 3 IRSG zur Anwendung.

[Rz 46] Das Verfahren zur internationalen Rechtshilfe ist geregelt in Art. 63 ff. IRSG; wichtig ist hierbei insbesondere der sog. *Grundsatz der Spezialität* (Art. 67 IRSG).

## 2. Spezialfall: Fiskaldelikte

[Rz 47] *Keine* Rechtshilfe wird gewährt bei *Fiskaldelikten*, d.h. wenn es um die Verkürzung fiskalischer Abgaben geht. Dazu gehört insbesondere (i) die sog. *Steuerhinterziehung*. Bei den wesentlich «wichtigeren» bzw. gewichtigeren Delikten (ii) des sog. *Steuerbetrugs* sowie (iii) des sog. *Abgabebetrugs* wird hingegen ohne weiteres Rechtshilfe gewährt.

[Rz 48] Eine «*billigere*» *Variante* wird in der jüngsten «Praxis» ersichtlich, nämlich die Nutzbarmachung eines «Datenklau» – wie sie kürzlich in Deutschland offenbar wurde, indem der *deutsche Staat* in Liechtenstein *gestohlene* Bankkundendaten *gekauft und verwertet* sowie teils an weitere Staaten weitergegeben hat. Die Schweiz war bis anhin zwar (noch) nicht direkt «betroffen», doch die «Wege des (ausländischen) Fiskus sind unergründlich»..!

## IV. Fazit

### 1. Bedeutung des Bankkündengeheimnisses

[Rz 49] Das Bankkündengeheimnis hat eine *jahrhundertlange Tradition* in der Schweiz, die Mitte der 1930er Jahre legitimer wurde. Bankkunden haben oftmals *legitime* Gründe für eine Geheimhaltung ihrer persönlichen Daten – beispielsweise wegen einer politischen Verfolgung oder wegen dem Wunsch auf Diskretion (etwa gegenüber potentiellen Erben).

[Rz 50] Es geht zumindest nicht an, jeden ausländischen Bankkunden als *potentiellen «Steuerflüchtling»* zu kriminalisieren und zu stigmatisieren.

[Rz 51] Das Junktim von «Bankkündengeheimnis» und «Steuerflucht» stellt allerdings mindestens in den letzten Jahren ein *erhebliches Reputationsrisiko* für die Schweizer Banken und somit für den schweizerischen Finanzplatz dar. In der allgemeinen Einschätzung der «Szene» kommt indes diesem Aspekt des Bankrechts heute wohl *keine strategische Bedeutung* (mehr) zu.

### 2. Aspekte zum schweizerischen Recht

[Rz 52] Das schweizerische Bankkündengeheimnis hat eine *breitere juristische Abstützung* als nur im Strafrecht. Nicht vernachlässigt werden dürfen privatrechtliche sowie aufsichtsrechtliche und auch öffentlichrechtliche Aspekte. In der schweizerischen Praxis kommt indes dem *Privatrecht* nur eine *geringe* Bedeutung zu.

[Rz 53] Die legislative Tendenz geht nicht in die Richtung von Abbau bzw. Relativierung, sondern im Gegenteil werden die *Strafandrohungen verschärft*, und zwar ganz erheblich.

[Rz 54] Hervorzuheben gilt, dass das Bankkündengeheimnis *nicht (wirklich) kriminelle Bankkunden schützt*; gerade Geldwäscher, gegen die in den letzten Jahren erhebliche legale

Dämme errichtet wurden, müssen mit Rechtshilfegewährung rechnen. Einzig im Bereich der sog. *Steuerhinterziehung* besteht – zumindest nach Ansicht im Ausland – eine *Rechtshilfefücke*, die zur «Steuerflucht» missbraucht werden kann und sicherlich realiter missbraucht wird.

### 3. Internationaler Druck auf die Schweiz

[Rz 55] Die Schweiz steht unter jüngst zunehmendem *internationalen Druck*, ihr Bankkundengeheimnis entweder abzuschaffen oder aber zu relativieren. Diese Forderungen werden normalerweise mit dem Vorwurf der *Beihilfe zur «Steuerflucht»* begründet – dass diese Vorwürfe wenig bzw. sogar überhaupt nicht überzeugen, stört die Hauptkritiker wenig.

[Rz 56] Der Verdacht liegt nahe, dass nicht zuletzt eine *Schwächung des schweizerischen Finanzplatzes* beabsichtigt ist. Doch diese Feststellung löst das Problem nicht!

[Rz 57] Das Bankkundengeheimnis kann wohl ernsthaft *nicht zur Disposition* stehen, obwohl dieser Aspekt *nur einer von vielen* Wettbewerbsvorteilen von Schweizer Banken darstellt.

[Rz 58] Diskussionswürdig sollte indes sein, die Ausnahmen zur Rechtshilfe zu verkürzen und damit in erster Linie die *Fiskaldelikte rechtshilfefähig* zu machen. Damit würde der zentrale «Angriffspunkt» gegen das schweizerische Bankkundengeheimnis beseitigt. *Ausländische Drohungen mit der «Peitsche»* dürften hingegen nichts bewirken – ganz im Gegenteil...

---

Prof. Dr. Peter V. Kunz, Fürsprecher, LL.M. (G.U.L.C.) ist Ordinarius für Wirtschaftsrecht sowie für Rechtsvergleichung an der Universität Bern, Direktor des Instituts für Wirtschaftsrecht und Leiter des Departements für Wirtschaftsrecht.

---

\* \* \*